

hätte ermöglichen sollen<sup>1</sup>, so müssen doch aufgrund eigenstaatlicher Gesetzgebung die einzelnen Verfassungen in Betracht gezogen werden, um einen genaueren Aufschluß über die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Religionsfreiheit zu erhalten. Nach den Befreiungskriegen setzten vor allem im süddeutschen Raum die Verfassungsbestrebungen, die auf einen Ausbau der Grundrechte hinstrebten, sehr stark ein. Im Bestreben, einen einheitlichen Staat aufzubauen<sup>2</sup>, sahen sich die Staaten, in denen seit der Säkularisation und dem RDHS eine Mischung der Konfession eintrat, gezwungen, eine ihren Verhältnissen angepaßte Lösung bezüglich der Anwendung der Religionsfreiheit zu finden.

In der Übergangszeit zum 19. Jahrhundert hatten sich immer mehr neue Begriffe wie «Überzeugungsfreiheit» und «Gedankenfreiheit» in die vorderste Front der politischen Auseinandersetzungen geschoben. Dabei hatte man die «Überzeugung» als die innere Wahrhaftigkeit des verantwortlichen Gewissens und die «Gedanken» als das Urteil dieses Gewissens aufgefaßt<sup>3</sup>. Daher trugen denn auch die ersten deutschen Verfassungen den Stempel dieser neuen Forderungen, so daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit, indem sie in die Nähe von Überzeugungs- und Gedankenfreiheit rückte<sup>4</sup>, zusätzliche Aspekte gewann.

### 1. Die religionspolitische Lage

Unser Augenmerk gilt im folgenden besonders der Frage, in welcher Gestalt die Religionsfreiheit in Liechtenstein auftritt. Zur Abklärung muß vorerst vor allem auf die religionspolitische Situation hingewiesen werden, die als wesentliche Voraussetzung zur Aufhellung beitragen kann. Die liechtensteinische Verfassung von 1818 schweigt sich über Religionsangelegenheiten aus, währenddem in anderen Verfassungen deutscher Bundesstaaten der Art. 16 der BA zur Ausführung kam, indem er in irgendeiner Form Aufnahme fand<sup>5</sup>. Allerdings ist hierzu

<sup>1</sup> Vgl. FÜRSTENAU 120 f.

<sup>2</sup> Vgl. WEINZIERL 35.

<sup>3</sup> So HAMEL 44.

<sup>4</sup> Vgl. die Verfassungen von Württemberg von 1819 §§ 24 und 27 (in: HUBER E. R. 174); Bayern von 1818 IV § 9 (in: HUBER E. R. 147); Baden von 1818/§ 18 (in: HUBER E. R. 158).

<sup>5</sup> Vgl. Fußn. 4.